# Satzung des Kindergartens nichtöffentlicher Kindergarten "Deutscher Kindergarten"

#### § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Folgende Satzung (Satzung) regelt die T\u00e4tigkeit des nicht \u00f6ffentlichen Kindergartens unter dem Namen "Deutscher Kindergarten", weiterhin als "Kindergarten" oder "Deutscher Kindergarten" bezeichnet.
- Deutscher Kindergarten ist in das von der Stadt Warschau geführte Register der nicht öffentlichen Schulen und Einrichtungen unter der Nummer 295 PN eingetragen.
- 3. Deutscher Kindergarten ist ein nicht öffentlicher Kindergarten.
- 4. Der Organträger des Deutschen Kindergartens ist ein Verein der Deutsche Schulverein in Warschau mit Sitz in ul. św. Urszuli Ledóchowskiej 3, 02-972 Warszawa, eingetragen im Vereinsregister des Landesgerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht für die Stadt Warschau in Warschau, unter der KRS-Nr. 150334. Als Organträger gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand des Deutschen Schulvereins in Warschau.
- 5. Der Deutsche Kindergarten arbeitet auf der Grundlage der allgemein geltenden Gesetze, dieser Satzung, der Satzung des Deutschen Schulvereins in Warschau, interner Regelungen und Entscheidungen des Kindergartenträgers und des Kindergartenleiters.
- 6. Die Tätigkeit des Deutschen Kindergartens ist durch Gebühren finanziert, die von Eltern bezahlt werden. Sie kann auch aus anderen Quellen finanziert werden, darunter Zuwendungen, Subventionen oder Spenden.
- 7. Der Sitz des Deutschen Kindergartens ist in Warschau, ul. Hlonda 3.
- 8. Der Organträger ist für alle in den geltenden Gesetzen festgelegten Angelegenheiten und für die Einstellung von Lehrkräften und nichtpädagogischem Personal zuständig, wobei die Auswahl der Lehrkräfte und des nichtpädagogischen Personals durch den Kindergartenleiter erfolgt. Der Organträger regelt auch die Streitfälle zwischen den Organen des Kindergartens.
- 9. Die pädagogische Aufsicht über den Kindergarten führt der zuständige Bildungskurator.

#### § 2 GRUNDSÄTZE, AUFGABEN DES KINDERGARTENS UND DIE MITTEL IHRER REALISIERUNG

- Das Ziel der Kindergartenerziehung ist die Unterstützung und Lenkung der Kinderentwicklung im Einklang mit den eingeborenen Potentialen und Möglichkeiten im Verhältnis mit der sozialen und kulturellen Umgebung sowie mit der Natur.
- 2. Der Kindergarten nimmt in seinem festgelegten Rahmen die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsfunktion wahr. Er gewährt den Kindern die Möglichkeit, unter sicheren, freundlichen und an die Entwicklungsbedürfnisse der Kinder angepassten Bedingungen miteinander zu spielen und zu lernen, und unternimmt Maßnahmen zur individualisierten Förderung der Entwicklung des jeweiligen Kindes je nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten.
- 3. Der Kindergarten setzt die Ziele und Aufgaben gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere:
  - 1) fördert die individuelle Entwicklung des Kindes,
  - 2) betreut die Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen und nach Möglichkeiten des Kindergartens,
  - 3) wirkt mit der Familie mit durch Unterstützung in der Erziehung und Vorbereitung auf die Schule,
  - 4) realisiert angenommene, darin selbstentwickelte Programme,



- 5) unterstützt Lehrer, Eltern und Kinder in Aktivitäten zum Ausgleich der Lernchancen bei Kindern,
- 6) unterstützt Eltern und Lehrer bei der Lösung erzieherischer Probleme,
- 7) kann je nach seinen Möglichkeiten verschiedene Formen der psychologischen und pädagogischen Betreuung organisieren und die individuelle Entwicklung des Kindes unterstützen
- 8) kann Mediationen unternehmen und in Krisenfällen intervenieren.
- 4. Die Ziele der Kindergartenerziehung werden im Rahmen der Bildungsbereiche umgesetzt, die in den einschlägigen Bestimmungen des allgemein geltenden Rechts und in den im Kindergarten angenommenen Lösungen, Methoden und Programmen angegeben sind.
- 5. Im Bereich der bilingualen Bildung setzt sich der Deutsche Kindergarten als Ziel:
  - 1) die Gestaltung der optimalen Umgebung zur kognitiven, sozialen, emotionalen und sprachlichen Entwicklung der Kinder,
  - 2) das Erwecken der Sprachinteressen, incl. das Interesse am Fremdsprachenlernen,
  - 3) die Vorschularbeit mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Schule,
  - 4) das Anbahnen von Verständnis und Respekt für andere Kulturen, Traditionen, Sitten und Werte,
  - 5) die Entwicklung der Fähigkeiten der Gruppenarbeit und Problemlösung,
  - 6) die Suche nach eigene Wegen in der multikulturellen Gesellschaft,
  - 7) die Entwicklung der Sprachkompetenzen,
  - 8) die Herausbildung bei den Kindern einer Zustimmung für die Fremdsprache als Kommunikationssprache im Kindergarten.,
  - 9) der Ausgleich der individuellen Unterschiede bei den Kindern in der polnischen Sprache und in der Fremdsprache,
  - 10) die Entwicklung der Sprachkompetenzen im Verstehen und Ausdrücken der Inhalte,
  - 11) die Entwicklung der Sprachkompetenz die Sprache der Situation angemessen anzuwenden,
  - 12) die Gestaltung von optimalen Bedingungen zum Fremdsprachenerwerb,
  - 13) die Herausbildung einer Grundlage der bilingualen Sprachkompetenz bei den Kindern, die in der weiteren Bildung der Ausgangspunkt für Zweisprachigkeit sein wird.
- 6. Die Ziele der bilingualen Bildung werden im Kindergarten hauptsächlich umgesetzt durch:
  - 1) ein reiches und vielfältiges Sprachenangebot im Alltag des Kindergartens,
  - 2) Erstellung bildender Gelegenheiten und eine aktive Teilnahme an sprachlicher Integration (spontan oder intentionell gestaltet)
  - 3) Nachahmen, auswendig lernen, oft wiederholen,
  - 4) Gestaltung von Bedingungen, unter denen die Reichhaltigkeit der Sprache sowie der Formen der Kinderaktivität erforderlich sind.,
  - 5) Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen und Erfahrungen der Kinder,
  - 6) Lernen mit allen Sinnen unter Einsatz von verschiedenen Formen der Kindergartenarbeit,
  - 7) Intensive Bildung der Aussprache und Interaktionen durch den Einsatz von Melodien, Rhythmen, Takten und Reimen,
  - 8) Lernen in Anlehnung an die den Kindern bekannten Situationen aus der nächsten Umgebung, 9) Nutzung verschiedener Formen der Aktivitäten, z.B. Tanz, Bewegungsspiele, Singen,
  - 10) Sprachfehler werden nicht korrigiert zugunsten der Wiederholung richtiger Formen,
  - 11) Anwendung verschiedener Lernhilfen, welche das Verstehen der gesprochenen Sprache fördern,
  - 12) Anpassung des Lernprozesses an die Entwicklungspotenziale der Kinder und deren individuelle Lernvoraussetzungen.

MA

- 7. Der Begriff "bilinguale Erziehung" setzt eine solche Organisation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses im Kindergarten voraus, in welcher die Fremdsprache neben der Muttersprache die Kommunikationssprache sowie das Werkzeug zur kognitiven, intellektuellen, emotionalen und sozialen Erziehung des Kindes ist.
- 8. Das angenommene bilinguale Bildungsprogramm im Kindergartenn setzt die sog. Teilimmersion voraus, welche bedeutet, dass die Deutsche Sprache als Kommunikationssprache und Interaktionsmittel in mindestens 50% aller Situationen eingesetzt wird.
- 9. Es wird nach dem Prinzip gearbeitet, dass die Inhalte vorrangig der Sprachzielen sind, d.h., dass die allgemeine Entwicklung des Kindes in allen Bereichen vorrangig seiner Sprachkompetenz ist.
- 10. Der Kindergarten betreut die Kinder und passt die Methoden und Formen der Arbeit mit den Kindern an das Alter der Kinder sowie deren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch:
  - 1) unmittelbare und ständige Betreuung der Kinder von Lehrern (oder anderen, vom Kindergartenleiter bestimmten Personen) während des Aufenthaltes im Kindergarten und während der Aktivitäten außerhalb des Kindergartens,
  - 2) Betreuung einer Kindergartengruppe vom mindestens einem Lehrer,
  - 3) Verantwortung der Lehrer und Fachkräfte von Arbeitsgemeinschaften für die Gesundheit und Sicherheit der Kinder, mit denen sie Unterricht haben,
  - 4) Betreuung der Kinder von Gruppenlehrern oder von anderen Lehrern, die durch den Kindergartenleiter dazu verpflichtet wurden, während der Aktivitäten außerhalb des Kindergartens die Kinder zu betreuen.
- 11. Bei Bedarf und im Rahmen der individuellen Regelungen und Möglichkeiten kann der Kindergarten mit Zustimmung des Kindergartenleiters die Betreuung der Schüler unter Berücksichtigung der psychologischen und pädagogischen Hilfen, auch besonderer Art, die sich aus den Gutachten über den sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, übernehmen.
- 12. Das Bildungsangebot des Kindergartens kann während des Schuljahres dem Bedarf entsprechend verändert werden. Die Umsetzung der oben genannten Annahmen, Ziele und Richtungen hängt von der aktuellen Situation und den Möglichkeiten des Kindergartens ab und kann je nach den Umständen Änderungen unterliegen. Aus diesen Gründen kann, abgesehen von der Notwendigkeit der Einhaltung von Verpflichtungen, die sich aus allgemein gültigen Gesetzen ergeben, die beschriebene Umsetzung oder deren Fehlen nicht die Quelle von Ansprüchen sein.
- 13. Der Kindergarten arbeitet mit der Deutsch-Polnischen Begegnungsschule Willy-Brandt-Schule (WBS) zu Bedingungen, die vom Kindergartenleiter sowie vom Träger festgelegt werden.

#### § 3 ORGANE DES KINERGARTENS

Die Organe des Kindergartens sind:

- 1) Kindergartenleiter;
- 2) pädagogischer Beirat;
- 3) Elternbeirat.

M3

#### § 4 KINDERGARTENLEITER

- 1. Der Kindergartenleiter des deutschen Kindergartens (**Kindergartenleiter**) wird vom Organträger des Kindergartens bestellt und abberufen.
- 2. Der Kindergartenleiter ist für den Kindergarten in fachlicher, inhaltlicher, erzieherischer und organisatorischer Hinsicht verantwortlich.
- 3. Der Kindergartenleiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Kindergartens. Er hat das alleinige Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Kindergartens, einschließlich der Lehrkräfte und des nichtpädagogischen Personals.
- 4. Der Kindergartenleiter arbeitet bei Erfüllung seiner Pflichten mit den Organen des Kindergartens, dem Organträger (Vorstand) und dem pädagogischen Aufsichtsorgan zusammen.
- 5. Im Zuständigkeitsbereich des Kindergartenleiters liegen insbesondere:
  - 1) Leitung der laufenden betreuerischen, erzieherischen und didaktischen Tätigkeiten des Kindergartens,
  - 2) Sorgen für sichere und hygienische Aufenthaltsbedingungen im Kindergarten,
  - 3) Pädagogische Aufsicht über angestellte Lehrer im Bereich:
    - a) Organisierung des Bildungsprozesses,
      - b) Planung und Dokumentation der Bildungsarbeit und zusätzlicher Aktivitäten,
  - 4) Auswahl des Bildungsprogrammes des Kindergartens
  - 5) Sammeln von Informationen über die Arbeit der Lehrer mit dem Ziel diese zu beurteilen
  - 6) Einberufung der Sitzungen und Leitung der Arbeiten des Pädagogischen Rates als Vorsitzender,
  - 7) Überwachung der Umsetzung der in seinem Zuständigkeitsbereich gefassten Beschlüsse des Pädagogischen Rates sowie Aussetzung der Ausführung von Beschlüssen,
  - 8) Einbringen von Anträgen und Entscheidungen beim Organträger zum Einverständnis, die die Einstellung und Entlassung des pädagogischen Personals betreffen sowie die Bestimmung ihrer dienstlichen Pflichten, des Weiteren die Beantragung von Belohnungen und Strafen, wie auch Auszeichnungen und anderer Preise für die Lehrer,
  - 9) Zusammenarbeit mit den Eltern und Kultus-, Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie Institutionen die Aufsicht und Kontrolle über den Kindergarten führen,
  - 10) Leitung und Archivführung der Dokumentation des Kindergartens,
  - 11) Aufnahme und Entscheidung über den Verweis des Kindes gemäß den Regeln der Satzung.
- 6. In Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung und interne Regelungen des Kindergartens sowie des Schulträgers vorbehalten sind, bleibt der Kindergartenleiter zuständig (Zuständigkeitsvermutung).
- 7. Der Kindergartenleiter hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Empfehlungen (vom Bildungsinspekteur):
  - das, die p\u00e4dagogische Aufsicht f\u00fchrende Organ \u00fcber die Art und Weise der Umsetzung der Empfehlungen;
  - 2) den Träger über erhaltene Empfehlungen sowie über die Art und Weise deren Umsetzung

in Kenntnis zu setzten.

Ma

- 8. Der Kindergartenleiter sichert den Mitarbeitern des Kindergartens und den Eltern die Möglichkeit sich mit dem Inhalt der Satzung vertraut zu machen.
- Auf Antrag des Kindergartenleiters kann der Organträger einen Stellvertretenden Kindergartenleiter bestellen.

#### § 5 PÄDAGOGISCHER BEIRAT

- 1. Den Pädagogischen Beirat bilden der Kindergartenleiter als Vorsitzender sowie alle im Kindergarten im Arbeitsverhältnis eingestellten Lehrer.
- 2. Der Pädagogische Beirat kann im Eivernehmen mit dem Kindergartenleiter seine Geschäftsordnung verabschieden.
- 3. Die Sitzungen des Pädagogischen Beirates werden vom Kindergartenleiter vorbereitet, einberufen und geleitet. Der Kindergartenleiter kann ein Mitglied des Pädagogischen Beirates damit beauftragen, die Sitzung ganz oder teilweise vorzubereiten und zu leiten. Die Sitzungen des Pädagogischen Beirats werden protokolliert.
- 4. Die Sitzungen des Pädagogischen Beirates können auch auf Antrag des pädagogischen Aufsichtsorgans, des Organträgers oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder des Pädagogischen Beirates einberufen werden.
- 5. Die Sitzungen finden vor Beginn des Schuljahres, nach Ende des Schuljahres und nach Bedarf des Kindergartens statt.
- 6. Die Vorstandsmitglieder des Trägers und die vom Vorstand ernannten Mitarbeiter des Trägers können mit Zustimmung des Kindergartenleiters an den Sitzungen des Pädagogischen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen; mit zusätzlicher Zustimmung der absoluten Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Pädagogischen Beirates können auch andere Personen teilnehmen.
- 7. Die Beschlüsse des P\u00e4dagogischen Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet, wobei die H\u00e4lfte der Mitglieder des P\u00e4dagogischen Beirates anwesend sein muss.
  Die Gesch\u00e4ftsordnung des P\u00e4dagogischen Beirates wird mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder verabschiedet und ge\u00e4ndert.
- 8. Der Kindergartenleiter kann Beschlüsse des Pädagogischen Beirates, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die internen Regelungen des Kindergartens verstoßen, aussetzen oder aufheben. Über die Aussetzung benachrichtigt er den Träger und wenn es notwendig ist das Organ, das die pädagogische Aufsicht führt.
- 9. Die Mitglieder des Pädagogischen Beirates und andere Personen, die an den Sitzungen des Pädagogischen Beirates teilnehmen, sind verpflichtet, alle in den Sitzungen des Pädagogischen Beirates besprochenen Angelegenheiten (einschließlich personenbezogener Daten) vertraulich zu behandeln, insbesondere sind sie verpflichtet, alle Informationen, deren Offenlegung oder Verbreitung die Rechte, die Persönlichkeitsrechte, das Wohlergehen der Kinder, der Eltern, der Mitglieder des Pädagogischen Beirates, der Angestellten und der Mitarbeiter des Kindergartens und des Trägers verletzen könnten, sowie alle Informationen, die dem Ansehen und dem guten Ruf des Kindergartens, des Trägers oder der von ihm geleiteten Schule schaden können, vertraulich zu behandeln.



- 10. Die Zuständigkeiten des Pädagogischen Rates umfassen:
  - 1) eine Stellungnahme zur Organisation der Arbeit des Kindergartens abzugeben
  - 2) Abgabe von Stellungnahmen zu den von der Kindergartenleiter ausgearbeiteten Programmen;
  - 3) Abgabe von Stellungnahmen zu Personalfragen auf Ersuchen des Kindergartenleiters;
  - 4) Stellungnahme zu den Anträgen des Kindergartenleiters auf Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen an Lehrer.

#### § 6 ELTERNBEIRAT

- 1. Um die satzungsgemäßen Ziele des Kindergartens in vollem Umfang zu verwirklichen und die Beteiligung der Eltern an den Aktivitäten des Kindergartens sicherzustellen, wählen die Eltern in einer Versammlung ihre Vertreter, die den Elternbeirat bilden.
- 2. Der Elternbeirat ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Interessen aller Kinder, Eltern und Vorschulgruppen zu berücksichtigen und auszugleichen.
  - 3. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat ist freiwillig.
- 4. Der Elternbeirat setzt sich aus höchstens 2 Eltern aus jeder Kindergruppe zusammen.
- 5. Der Elternbeirat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und plant die Sitzungstermine.
- 6. Die Beschlüsse des Elternbeirates werden mi einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- 7. Der Elternbeirat kann seine Geschäftsordnung beschließen. Dieser Beschluss sowie die späteren Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Stimmen aller Mitglieder.
- 8. Um die Satzungsziele des Kindergartens zu unterstützen, kann der Elternbeirat finanzielle Mittel aus freiwilligen Spenden der Eltern oder aus sonstigen Quellen sammeln. Die Regeln der Ausgabe dieser Mittel bestimmt die Ordnung, die vom Elternbeirat verabschiedet wird.
- 9. Die Tätigkeit des Elternbeirates darf nicht im Widerspruch zur Kindergartensatzung, Satzung des Organträgers, sonstigen internen Regelungen, einschließlich der vom Kindergartenleiter erlassenen, sowie zu allgemein geltenden Rechtsvorschriften stehen.
- 10. Im Zuständigkeitsbereich des Elternbeirats liegen:
  - 1) Hilfe bei der Weiterentwicklung der Organisation und Qualität des Kindergartens,
  - 2) Gewinnung weiterer Eltern für die Zusammenarbeit und Teilnahme bei der Realisierung der betreuerischen und erzieherischen Aufgaben des Kindergartens,
  - 3) Organisation und Förderung von sozialen und caritativen Veranstaltungen für die Bedürfnisse des Kindergartens,
  - 4) Tätigkeiten, die die pädagogische Kultur in der Familie, Kindergarten und Umgebung fördern,
    - 5) ihre eigenen Mittel aus Elternspenden aufzubringen und Maßnahmen zu ergreifen, um zusätzliche Mittel für den Kindergarten zu beschaffen.

Mo

#### § 7 LEHRER UND NICHTPÄDAGOGISCHES PERSONAL

- 1. Die Grundaufgabe des Lehrers besteht in der Führung der Erziehungs- Betreuungs- und der Unterrichtsarbeit. Der Lehrer ist für die Qualität und die Ergebnisse seiner Arbeit verantwortlich.
- 2. Zum Aufgabenbereich des Lehrers gehören vor allem:
  - Verantwortung f
    ür die Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder und gegebenenfalls der anderen Kinder des Kindergartens,
  - 2) Bildung von Grundlagen, die die Entwicklung der Kinder, ihre Fähigkeiten und Interessen unterstützen, unter andrem durch individuelle Arbeit mit Kindern, die Defizite haben, mit Kindern, die besondere Fähigkeiten besitzen sowie durch Umsetzung des geltenden Programms und des Jahresplanes,
  - 3) Führung der pädagogischen Beobachtung und ihrer Dokumentation,
  - 4) Zusammenarbeit mit Fachleuten, die psychologische und pädagogische Hilfe, Gesundheitsfürsorge und andere Betreuung anbieten
  - 5) systematische Vorbereitung und Führung des Unterrichts,
  - 6) kontinuierliche, auch selbständige Verbesserung der beruflichen Qualifikationen, systematisches Streben nach immer besseren Leistungen bei der Arbeit,
  - 7) Sorge um anvertraute Arbeitsmittel, Gegenstände, Spielsachen sowie um Ordnung in den Aufenthaltsräumen,
  - 8) enge Zusammenarbeit mit Eltern,
  - 9) Einhaltung der Vorschriften der Arbeitsordnung sowie aller anderen internen Vorschriften, die die Arbeitsorganisation im Kindergarten als Arbeitsplatz regeln.
- 3. Der Lehrer übernimmt die Verantwortung für das Leben, die Gesundheit und Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder während ihrer gesamten Aufenthalts im Kindergarten, während verschiedener vom Kindergarten organisierten Veranstaltungen und Ausflüge, bis die Kinder von ihren Eltern abgeholt werden.
- 4. Der Lehrer ist verpflichtet:
  - 1) die Rechte des Kindes zu respektieren;
  - 2) sofort auf jede wahrgenommene Situation oder jedes Verhalten von Kindern zu reagieren, das eine Bedrohung für ihre Sicherheit, Gesundheit oder ihr Leben darstellt;
  - auf sich auf dem Kindergartengelände aufhaltende Drittpersonen zu achten und diese zu bitten, den Zweck ihres Aufenthalts auf dem Kindergartengelände anzugeben, sowie über solche Vorfälle den Kindergartenleiter in Kenntnis zu setzen;
    - 4) den Kindergartenleiter über jegliche Vorfälle, die einen Straftatbestand darstellen oder die Gesundheit bzw. das Leben der sich auf dem Kindergartengelände aufhaltenden Personen gefährden, umgehend in Kenntnis zu setzen
- 5. Der Lehrer führt die pädagogische Dokumentation seiner Gruppe laut geltenden Vorschriften sowie eine andere, die vom Kindergartenleiter bestimmt wird.
- 6. Der Lehrer kann die methodische und sachliche Unterstützung vom Kindergartenleiter, vom Pädagogischen Beirat und nach Genehmigung des Kindergartenleiters der entsprechenden Fachstellen und Bildungsinstitutionen nutzen.

AP

- 7. Der Lehrer übernimmt die individuelle Betreuung jedes ihm anvertrauten Kindes und steht im Kontakt zu seinen Eltern um:
  - 1. die Eltern mit den Aufgaben, die sich aus dem Kindergartenprogramm für die jeweilige Gruppe ergeben vertraut zu machen,
  - 2. laufend über die Fortschritte des Kindes laufend zu informieren,
  - 3. die Hilfeformen in Beziehung auf die Erziehungstätigkeiten festzulegen,
  - 4. das Entwicklungspotenzial des Kindes zu erkennen und festzustellen und ggf. rechtzeitig fachliche Maßnahmen zu unternehmen,
  - 5. den Kindern gleiche Ausbildungschancen zu gewährleisten,
  - 6. eine, mit der zu Hause angewandten übereinstimmenden Erziehungsstrategie zu sichern,
  - 7. sie in die Arbeit des Kindergartens einzubeziehen.
- 8. Der Kindergarten beschäftigt auch nichtpädagogisches Personal, darin Kindergartenpfleger. Genaue Arbeitnehmerpflichten dieser Personen bestimmt der Kindergartenleiter sowie der Arbeitsvertrag oder ein anderer Vertrag, der die Grundlage für die Arbeitsleistung bildet.

## § 8 ORGANISATION DER ARBEITSZEIT DES KINDERGARTENS

- 1. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.30 geöffnet.
- 2. Der Kindergarten ist an den oben genannten Tagen geöffnet, mit Ausnahme von Tagen, die nach polnischem Recht gesetzliche arbeitsfreie Tage sind, sowie von Feiertagen und Ferien, die von dem Organträger oder dem Kindergartenleiter festgelegt werden.
- 3. Detaillierte Informationen darüber werden zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres im Kindergarten und auf seiner Website bekannt gegeben.
- 4. Der Kindergarten kann im Falle höherer Gewalt oder bei Erlass einer entsprechenden Anordnung durch eine öffentliche Verwaltungsstelle oder in jedem anderen begründeten Fall geschlossen werden. Da die Gebühren für den Kindergarten auch einen Teil der ganzjährigen Betriebskosten abdecken, wird die volle Gebühr auch für einen Zeitraum erhoben, in dem der Kindergarten geschlossen ist.
- 5. Detaillierte Regeln der internen Organisation des Kindergartens können durch Verordnungen des Kindergartenleiters geregelt werden.

### § 9 ORGANISATION DER KINDERGARTENBETREUUNG

- 1. Die betreuerische, didaktische und erzieherische Tätigkeit in Kindergartenanstalten wird vor allem in Anlehnung an die Programmgrundlage der Kindergartenerziehung und des Entwicklungsprogramms des Kindergartens, unter Berücksichtigung seines Profils des Kindergartens, sowie an die vom Kindergartenleiter zugelassenen selbstentwickelten Programme der Kindergartenerziehung geführt;
- 2. Die Realisierung der Programmgrundlage der Kindergartenerziehung erfolgt nicht kürzer, als 5 Stunden täglich.
- 3. Die organisatorische Grundeinheit ist die Kindergartengruppe (Gruppe), die aus Kindern im ähnlichen Alter unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Interessen, Fähigkeiten und Sprachkenntnisse besteht.

Alp

- 4. Die Anzahl der Kinder im Bezug auf die Gesamtfläche der Räume kann die in den geltenden Rechtsvorschriften gegebenen Normen nicht überschreiten.
- 5. Es ist zugelassen Gruppen im unterschiedlichen Alter zu organisieren, die auf Grund folgender Kriterien gegründet werden: Verwandtschaft, Freundschaft, Nachbarschaft, Sprachkenntnisse usw.
  6. Der Kindergarten kann den Kindern gegen eine Gebühr, die von den Eltern erhoben wird, Mahlzeiten anbieten. Die Grundsätze für die Bezahlung der Mahlzeiten werden durch einen entsprechende interne Regelung festgelegt.
- 7. Die Lehrer und sonstige Mitarbeiter des Kindergartens dürfen den Kindern keine Arzneimittel/Nahrungsergänzungsmittel verabreichen, keine medizinischen Eingriffe durchführen und keine medizinischen Vorbeugungsmaßnahmen durchführen mit Ausnahme von lebensrettenden Maßnahmen, die sich aus der Notwendigkeit der ersten vormedizinischen Hilfeleistung ergeben. Die Aufnahme des Kindes, das einer intensiven oder unüblichen medizinischen Betreuung oder entsprechenden Diät bedarf, erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Kindergartenleiters und verlangt eines zusätzlichen Vertrages zwischen den Eltern und dem Organträger.
- 8. Der Kindergarten kann vor Ort, in Terminen, die vom Kindergartenleiter bestimmt werden, eine gebührenpflichtige Betreuung eines Psychologen und Logopäden sichern.

#### § 10 VORBEREITUNG AUF DIE GRUNDSCHULE

- 1. Im letzten Jahr des Besuchs des Deutschen Kindergartens nehmen die Kinder an Aktivitäten teil, die sie auf den Schulbeginn vorbereiten.
- 2. Am Ende des Vorschuljahres wird ein Einschulungstest durchgeführt, um die Schulfähigkeit des Kindes festzustellen.
- 3. Das Kind ist verpflichtet, gemäß der geltenden Gesetzgebung ein Jahr lang an der Vorbereitung auf die Schule teilzunehmen.

#### § 11 INFORMATIONEN FÜR ELTERN UND ELTERLICHE ANWESENHEIT IM KINDERGARTEN, BEIM BRINGEN UND ABHOLEN DER KINDER AUS DEM KINDERGARTEN

- 1. Der Kindergarten führt eine Informationstafel für die Eltern, an der Informationen über das Kindergartenleben veröffentlicht werden.
- 2. Zum Zwecke des Informationsaustauschs und zur Erörterung von Erziehungsfragen sowie bei Bedarf kann der Kindergartenleiter Versammlungen mit allen Eltern einberufen.
- 3. Abgesehen von der Eingewöhnungszeit (Tage) für neu aufgenommene Kinder und von Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten des Kindergartens organisiert werden, sowie von den von dem Kindergartenleiter angegebenen Terminen, dürfen sich die Eltern nicht auf dem Gebiet des Kindergartens aufhalten. Wenn die Eltern ihr Kind zum Kindergarten bringen, übergeben sie es in die Obhut der diensthabenden Person an der Rezeption. Dies gilt nicht, wenn der Kindergartenleiter die Eltern in besonderen Fällen (Notsituation, Beratungsbedarf usw.) zum Besuch des Kindergartens einlädt.

Abr

- 4. Bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erklären die Eltern einstimmig schriftlich, wer außer ihnen das Recht hat, das Kind aus dem Kindergarten abzuholen. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- 5. Das Nähere über das Bringen und Abholen von Kindern aus dem Kindergarten regelt eine Verordnung des Kindergartenleiters.

#### § 12 VERLASSEN DES KINDERGARTENSGEBIETES

Regeln über Ausflüge und das Verlassen der Kinder des Kindergartengeländes bestimmt detailliert die Verordnung des Kindergartenleiters.

#### § 13 SONSTIGE REGELUNGEN ZUR BETREUUNG

- 1. Im Falle der Abwesenheit eines Lehrers organisiert der Kindergartenleiter die Betreuung der betroffenen Kindergruppe und benennt den Vertreter.
- 2. In der Erfüllung der pädagogischen Aufgaben können unter Zustimmung des Kindergartenleiters nicht pädagogische Mitarbeiter sowie andere Mitarbeiter des Organträgers teilnehmen.
- 3. Andere interne Rechtsakte, Verfahren oder Anordnungen des Kindergartenleiters können ebenfalls detaillierte Grundsätze für das Bringen und Abholen eines Kindes aus dem Kindergarten festlegen.

#### § 14 DETAILLIERTE ORGANISATION DER BETREUUNG UND ARBEIT IM KINDERGARTEN

- 1. Die genaue Organisation der Erziehung, Lehre und Betreuung im jeweiligen Schuljahr bestimmen die Regelungen im Organisationshandbuch, das vom Kindergartenleiter bearbeitet wird.
- 2. Die detaillierte Organisation der Arbeit des Kindergartens bezeichnet ein Rahmenplan des Tages, der vom Kindergartenleiter bestimmt und vom Pädagogischen Beirat bestätigt wird.
- 3. Der Rahmentagesplan berücksichtigt folgende Aufteilung der von den Kindern allwöchentlich im Kindergarten zu verbringenden Zeit:
  - 1) mindestens ein Fünftel dieser Zeit wird für das Spielen bestimmt; in dieser Zeit spielen die Kinder ungezwungen bei geringer Mitwirkung des Lehrers;
  - 2) mindestens ein Fünftel (bei Kleinkindern ein Viertel) dieser Zeit verbringen die Kinder im Garten des Kindergartens, auf dem Spielplatz, im Park, auf dem Ausflug (es werden Bewegungsspiele, Sportaufgaben, Beobachtung der Natur, der Aufräumungs- und Gartenarbeiten veranstaltet);
  - höchstens ein Fünftel dieser Zeit wird für diverse Lehrveranstaltungen verwendet, welche nach dem gewählten Programm der Kindergartenerziehung erfolgen;
  - die restliche Zeit wird je nach Bedarf für die Ausübung der vom Lehrer frei gewählten Handlungen (wobei hierunter Betreuungs-, Selbstbedienungs- und Organisationshandlungen fallen), für die psychologisch-pädagogische Hilfemaßnahmen, Therapie und Rehabilitation behinderter Kinder bestimmt.



4. Aufgrund des Rahmentagesplans legt der Lehrer (die Lehrer), welcher mit der Betreuung der jeweiligen Kindergartengruppe betraut wurde, einen detaillierten Tagesplan für diese Gruppe unter Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse und Interessen fest.

#### § 15 ZAHLUNG FÜR DIE BETREUUNG

- 1. Die Betreuung im Kindergarten ist gebührenpflichtig.
- 2. Die Zahlungsregeln des Kindergartengeldes sowie sonstiger Gebühren, ihrer Höhe sowie die Arten der Sicherung der Forderungen gegenüber den Eltern bestimmt der Organträger im internen Akt. Die Eltern sind verpflichtet sich mit diesen Regelungen und ihren Änderungen vertraut zu machen.

#### § 16 AUFNAHME IN DEN KINDERGARTEN

- 1. In den Kindergarten werden Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren aufgenommen.
- 2. Über die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entscheidet der Kindergartenleiter.
- 3. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen zivilrechtlichen Vereinbarung über die vorschulische Betreuung, die zwischen den Eltern des Kindes und dem Organträger geschlossen wird, nachdem das Kind zuvor in dem so genannten schriftlichen Anmeldeformular angemeldet wurde, das von beiden Elternteilen unterzeichnet ist, und die den Eltern vorgelegten Unterlagen nach den gängigen Mustern ausgefüllt wurden.
- 4. In besonderen Fällen kann der Kindergartenleiter ein Kind aufnehmen, dass 2,5 Jahre alt ist, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
  - a) das Kind kommuniziert seine physiologischen Bedürfnisse,
  - b) das Kind reagiert auf die Weisungen des Lehrers;
  - c) das Kind kann die Nahrung beißen und kauen,
  - d) das Fernbleiben von den Eltern (gesetzlichen Betreuern) wirkt nicht negativ auf seine emotionale Entwicklung.
- 5. Die Kindergartenleiter trifft allein die Entscheidung über die Gruppenzuweisung des Kindes.
- Eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die altersgemischte Gruppe des Kindergartens ist, dass das Kind nicht mehr gewickelt werden muss und über seine physiologischen Bedürfnisse mitteilen kann.
- 7. Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten erfolgt nach Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die aktuelle Bescheinigung (nicht älter als 3 Tage) ist unbedingt am 1. Kindergartentag vorzulegen, sonst wird das Kind nicht aufgenommen.
- 8. Vor dem ersten Kindergartenbesuch sollen alle gesetzlichen Kinderimpfungen getätigt werden. Der Kindergartenleiter hat das Recht einen Nachweis der Impfungen anzufordern. Im Aufnahmeformular muss man detaillierte und ausführliche Auskünfte über den Gesundheitszustand des Kindes angeben (z.B. über die früheren oder gegenwärtigen chronischen Krankheiten, Allergien, Epilepsie, Neurodermitis, Fieberkrämpfe, Asthma, etc.) bzw. unverzüglich über diese



Symptome informieren, falls sie später auftreten. Bei Zweifeln über den Gesundheitszustand des Kindes kann der Kindergartenleiter die Eltern auffordern, entsprechende ärztliche Untersuchen durchzuführen sowie eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, andernfalls wird die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten verweigert.

- 9. Vor der Aufnahme in den Kindergarten haben Eltern die Möglichkeit, zusammen mit ihrem Kind den Kindergarten kennenzulernen. Der Besuch des Kindergartens erfolgt in einer mit der Kindergartenleiter abgesprochenen Form und mit ihr vereinbarten Zeit.
- 10. Die im Kindergarten angefertigten und von den Eltern eingereichten Unterlagen über das Kind werden ihm und den Eltern mit Beendigung der Kindergartenzeit ausgehändigt, es sei denn die geltenden Vorschriften verpflichten den Kindergarten diese Unterlagen aufzubewahren.

#### § 17 ABMELDUNG DES KINDES VOM KINDERGARTEN

- 1. Die Beendigung eines zivilrechtlichen Vertrages über die vorschulische Betreuung erfolgt nach den in dem Vertrag festgelegten Bedingungen.
- 2. Die Eltern können ihr Kind vom Kindergarten abmelden. Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten setzt die gleichzeitige Beendigung eines vorschulischen Betreuungsvertrages nach dessen Bestimmungen, auch hinsichtlich der Kündigungsfrist, voraus.
- 3. Die Kündigung muss in schriftlicher Form gemacht werden, sonst ist sie nichtig.
- 4. Die Schulanfänger, die die Ausbildung in der WBS anfangen werden Ende des Kindergartenjahres automatisch abgemeldet.

#### § 18 AUSSCHLUSS

- 1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen oder wiederholt unentschuldigt den Kindergarten nicht besucht hat, kann der Kindergartenleiter eine Entscheidung über den Ausschluss des Kindes treffen und der Organträger den Vertrag fristlos kündigen.
- 2. Der Ausschluss eines Kindes nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn die Eltern relevante Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes zurückhalten.
- Organträger kann den Betreuungsvertrag mit dem Kindergarten fristlos kündigen, wenn das Verhalten des Kindes eine schwerwiegende Störung darstellt, die eine Gefährdung der anderen Kinder und des Personals oder der Mitarbeiter des Kindergartens befürchten lässt, oder wenn das Verhalten die pädagogische Arbeit stört und die Bemühungen um eine Entschärfung dieser Erscheinungen, einschließlich der Inanspruchnahme fachlicher Beratung, erfolglos geblieben sind. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss und die Beendigung der Betreuung im Kindergarten kann der Kindergartenleiter den Besuch des Kindes im Kindergarten für die erforderliche Zeit aussetzen.
- 4. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten oder bei Nichtzahlung des Kindergartenbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate kann das Kind vom Kindergarten ausgeschlossen und der Betreuungsvertrag von dem Organträger fristlos gekündigt werden.
- 5. Im Falle eines Ausschlusses vom Kindergarten nach Ziffer 1 4, werden bereits entrichtete Beiträge nicht rückerstattet. Die Eltern sind verpflichtet, alle anfallenden Gebühren bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu begleichen. Wenn das Kind aus irgendeinem Grund über die Kündigungsfrist im Kindergarten bleibt, sind alle bis zum letzten Kindergartenbesuch anfallenden

1

- Gebühren zu entrichten. Wenn der Aufenthalt des Kindes sonstige Kosten verursachte, sind sie von den Eltern zu tragen. Die Eltern sind dann verpflichtet, diese zusätzlichen Gebühren innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des Besuchs des Kindergartens zu zahlen.
- 6. Soweit nicht in der Satzung geregelt, werden die Regeln für die Aufnahme und den Ausschluss aus dem Kindergarten vom Organträger gesondert festgelegt.

#### § 19 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 1. Bei Krankheiten muss das Kind zu Hause bleiben. Das gilt vor allem bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen und Halsschmerzen, bei Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie anderer Infektionskrankheiten. Der Kindergartenleiter hat das Recht die Aufnahme des Kindes zu verweigern, um die Gesundheit anderer Kindern nicht zu gefährden. Für die Zeit der Abwesenheit des Kindes im Kindergarten auf Grund von Krankheit werden keine Gebühren rückerstattet.
- 2. Im Falle eines Krankheitsverdachtes hat der Kindergartenleiter das Recht, eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen und bis zur Vorlage dieser Bescheinigung den Zutritt des Kindes in den Kindergarten zu verweigern.
- 3. Erkrankt ein Kind oder ein Familienmitglied an einer Infektionskrankheit (insbesondere COVID-19, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten usw.), ist dies dem Kindergartenleiter sofort telefonisch oder schriftlich zu melden, spätestens an dem der Erkrankung folgendem Tag. Das Betreten des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle strengstens untersagt dies betrifft alle Personen, die erkrankten oder mit der kranken Person Kontakt hatten.
- 4. Bevor das Kind nach dem Auftreten einer Infektionskrankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen und dem Kindergartenleiter vorzulegen. Wenn diese Bescheinigung fehlt, ist der Zutritt des Kindes in den Kindergarten nicht möglich.
- 5. Ausschließlich bei längerfristigen Krankheitsfällen (länger als ein Monat), kann beim Organträger des Kindergartens ein Antrag auf Befreiung des Kindergartenbeitrags für diesen Zeitraum gestellt werden. Über jeden Antrag wird individuell entschieden.
- Jede Lebensmittelvergiftung, wenn der Verdacht besteht, dass sie im Kindergarten stattfand, müssen die Eltern dem Kindergartenleiter melden.
- 7. Detaillierte Regeln für den Umgang mit Krankheiten können in anderen internen Akten festgelegt werden.

#### § 20 SONSTIGE ORGANISATORISCH ANGELEGENHEITEN

- Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für mitgebrachten Gegenstände und Sachen. Der Kindergarten übernimmt auch keine Verantwortung für die verlorenen, beschädigten oder vertauschten Kleidungsstücke.
- 2. In einer Stofftasche (mit Namen versehen) sind tägliche Wechselsachen, Gummistiefel und Regenbekleidung abzugeben. Sonstige Sachen des Kindes sollen mit Namen versehen werden.

AH3

- 3. Am Turntag sollen die Kinder bereits in Turnsachen in den Kindergarten gebracht werden. Für den Sportraum benötigen die Kinder ein Paar Turnschuhe oder Gymnastikschuhe (wichtig ist die Gummisohle, damit die Kinder nicht ausrutschen können), die keine Spuren hinterlassen.
- 4. Geburtstagsfeiern, darunter die Form der Bewirtung, sind mindestens drei Tage vorher mit dem Gruppenlehrer zu vereinbaren.

## § 21 RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN UND DER KINDER

- 1. Der Kindergarten beachtet die Kinderrechte, die durch die geltenden Gesetze bestimmt sind.
- Der Kindergarten achtet auf das Wohl des Kindes, seine Würde und leistet ihm gute Betreuung, Ausbildung und Erziehung.
- 3. Das Kind im Kindergarten hat alle Rechte, die in der Konvention über die Rechte des Kindes garantiert sind.
- 4. Die Eltern und Lehrer arbeiten zusammen in Bezug auf die Erziehung und Bildung der Kinder im Rahmen der geltenden Satzung sowie anderer interner Vorschriften, z.B. durch Teilnahme an Einzel- und Gruppentreffen.
- 5. Die Eltern werden in der ersten Versammlung im neuen Schuljahr über die Aufgaben, die sich aus dem Plan der Kindergartenentwicklung ergeben, informiert.
- 6. Die Eltern haben Einsicht in den Jahresplan der Entwicklung des Kindergartens und dürfen Vorschläge zu diesem Plan machen.
- 7. Die Eltern haben das Recht am offenen Unterricht und Feierlichkeiten im Kindergarten teilzunehmen.
- 8. Die Eltern haben das Recht ausführliche Informationen über ihr Kind, sein Verhalten und Entwicklung während der Versammlungen und individueller Gespräche zu bekommen. Während des Schuljahres informieren die Lehrer die Eltern über die Fortschritte des Kindes und treffen zusammen Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes fördern bzw. die Defizite reduzieren.
- 9. Die Eltern sind verpflichtet:
  - 1) die in den Unterlagen des Kindergartens darin Satzung, sonstige interne Akten enthaltenen Grundsätze zu respektieren und zu beachten;
  - mit dem Kindergarten, den Lehrern und anderen Eltern bei didaktisch-erzieherischen Tätigkeiten aktiv mitzuwirken, davon u.a. an Gruppenelternabenden und individuellen Elterngesprächen systematisch teilzunehmen;
  - 3) die von den Lehrern des Kindes empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen, davon auch die Spezialisten zu konsultieren sowie die Teilnahme der Kinder an therapeutischen Maßnahmen zu veranlassen und an Beobachtungsmaßnahmen, die gemeinsam mit dem mit dem Kindergarten zusammenarbeitenden Psychologen durchgeführt werden, teilzunehmen;
  - 4) den Kindergarten über alle den Gesundheitszustand des Kindes betreffenden Umstände, welche seine Sicherheit im Kindergarten oder die Sicherheit anderer Kinder beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, zu informieren (z.B. Allergien, Diäten,

Ap.

- posttraumatische Zustände, überstandene Krankheiten einschließlich parasitärer Infektionskrankheiten);
- 5) dem Kind sowohl für den Kindergarten als auch für den Außenbereich angemessene Kleidung und Schuhe zur Verfügung zu stellen, wobei die aktuellen Wetterbedingungen zu berücksichtigen sind;
- 6) jede Änderung der eigenen Kontaktdaten sowie alle wesentlichen Änderungen, die die Kommunikation und Zusammenarbeit des Kindergartens mit den Eltern betreffen, unverzüglich mitzuteilen.
- 10. Wenn in der Satzung von Eltern die Rede ist, sind damit auch die Erziehungsberechtigten des Kindes und die Personen (Einrichtungen) gemeint, die das Kind in Pflege nehmen. Wenn in der Satzung von der Unterschrift oder Zustimmung beider Elternteile die Rede ist, bezieht sich dies nicht auf Situationen, in denen die elterliche Sorge für die vorschulische Betreuung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen) von einem Elternteil ausgeübt wird. Der Kindergarten kann den Elternteil auffordern, ein Original oder eine beglaubigte Kopie eines entsprechenden Dokuments vorzulegen, das dies bestätigt.
- 11. Bei der Anmeldung des Kindes im Kindergarten wird empfohlen, dass mindestens ein Elternteil dem Deutschen Schulverein in Warschau beitritt. Auf diese Art und Weise haben Eltern die Möglichkeit an dem Verein aktiv teilzunehmen und auf die getroffenen Entscheidungen, die den Kindergarten betreffen, Einfluss zu nehmen.

#### § 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Der Kindergarten verarbeitet die personenbezogenen Daten von Kindern und Eltern nach den Grundsätzen der allgemein geltenden Gesetze und internen Regelungen.
- 2. Der Kindergarten führt und verwaltet Dokumentation nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3. Durch seine Unterschrift auf dem Vertrag über die Kindergartenbetreuung bestätigt das Elternteil, dass es die Satzung des Kindergartens kennt und beachten wird.
- 4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den internen Rechtsakten des Kindergartens und den Bestimmungen der Satzung sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend.
- 5. Die Satzung tritt am Tag ihrer Annahme durch den Organträger in Kraft.

Warschau, den 20.11.2023

Marzena Farion-Rzeźniczak Z-ca Przewodniczącego Zarządu Stellu Vorskandsvorsitzende

Warszawie

Niemieckie Towarzystwo Szkolno